

Merkblatt der Stadtverwaltung Oederan
über die Vorlage erforderlicher Unterlagen bei der
Anzeige einer Gaststätte
nach dem Gesetz über die Gaststätten im Freistaat Sachsen (SächsGastG)



Die Anzeige entsprechend § 2 Abs. 1 SächsGastG muss spätestens **vier Wochen vor Beginn des Betriebes** beim zuständigen Gewerbeamt in Form der Gewerbeanmeldung (GewA) nach § 14 Gewerbeordnung (GewO) erfolgen. In der Anzeige ist anzugeben, ob Sitzgelegenheiten vorgesehen sind und ob alkoholische Getränke, zubereitete Speisen oder beides angeboten werden sollen.

Zeitgleich mit der Anzeige sind vorzulegen:

1. **Nachweis über beantragtes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde** (Beleg-Art O) gemäß § 30 Abs 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG),
 - bei Vereinen oder Gesellschaften für den/die Vorsitzenden bzw. sämtliche Geschäftsführer
 - ▶ **beantragen beim Einwohnermeldeamt der Wohnsitzgemeinde**
anzugebende Kontaktdaten lauten:
Stadtverwaltung Oederan, Gewerbeamt, Gerichtsstraße 18, 09569 Oederan,
Verwendungszweck: Erteilung einer Gaststättenerlaubnis
2. **Nachweis über beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde** (Beleg-Art 9) gemäß § 150 Abs. 5 GZRG,
 - bei Vereinen oder Gesellschaften für den/die Vorsitzenden bzw. sämtliche Geschäftsführer
 - ▶ **beantragen beim Einwohnermeldeamt der Wohnsitzgemeinde**
anzugebende Kontaktdaten lauten:
Stadtverwaltung Oederan, Gewerbeamt, Gerichtsstraße 18, 09569 Oederan,
Verwendungszweck: Erteilung einer Gaststättenerlaubnis
3. **Nachweis über beantragte Auskunft aus dem Verzeichnis beim Insolvenzgericht**
nach § 26 Abs. 2 Satz 1 Insolvenzordnung (InsO),
 - bei Vereinen oder Gesellschaften für den/die Vorsitzenden bzw. sämtliche Geschäftsführer,
 - ▶ **beantragen beim Amtsgericht Chemnitz - Insolvenzgericht, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz**
oder dem für den Wohnsitz zuständigen Amtsgericht
4. **Nachweis über beantragte Auskunft aus dem Verzeichnis beim Zentralen Vollstreckungsgericht Zwickau**
nach § 882 b Zivilprozessordnung (ZPO),
 - bei Vereinen oder Gesellschaften für den/die Vorsitzenden bzw. sämtliche Geschäftsführer,
 - ▶ **beantragen über www.vollstreckungsportal.de unter dem Button: Registrierung Auskunft**
5. **steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung**,
 - bei Vereinen oder Gesellschaften für den/die Vorsitzenden bzw. sämtliche Geschäftsführer,
 - ▶ **beantragen beim Finanzamt Freiberg, Brückenstraße 1, 09599 Freiberg**
ggf. Stadtverwaltung Oederan – Steueramt, Gerichtsstraße 18, 09569 Oederan
ggf. dem für den Wohnsitz zuständigen Finanzamt
6. **Identitätsnachweis durch Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses**,
 - Für ausländische Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten ist zusätzlich der Aufenthaltstitel vorzulegen, welcher zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit bzw. vergleichbaren nichtselbstständigen Tätigkeit (z.B. Geschäftsführer(in) einer juristischen Person) berechtigt.

7. Bei nichtgewerbsmäßigem Alkoholausschank durch Vereine und Gesellschaften sind analog die Unterlagen zu den Ziffern 1 – 5 einzureichen, zusätzlich eine Vereinssatzung oder ein Gesellschaftsvertrag. Gleichzeitig empfiehlt es sich, **vor Beginn eines Gaststättengewerbes**, eventuell noch notwendige Informationen zu einer möglichen Genehmigungspflicht oder noch benötigter Unterlagen einzuholen:

- beim Bauaufsichtsamt (Nachweis der baurechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens, Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen),
- bei der Lebensmittelüberwachung,
- beim Immissionsschutz (Amt für Umwelt - Einhaltung immissionsrechtlicher Vorschriften, Nachbarschutz vor Lärm oder Geruchsbelästigung aus dem Gaststättenbetrieb),
- beim Gesundheitsamt und
- beim Jugendschutz (Amt für Ordnung und Sicherheit)

des Landratsamtes Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg,
Telefonzentrale: 03731/7990;

- beim Ordnungsamt (Sondernutzungserlaubnis bei Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen (z.B. Gehwege, öffentliche Plätze)

der Stadtverwaltung Oederan, Gerichtsstraße 18, 09569 Oederan, Telefon: 037292/27200

Gesetzliche Vorschriften:

▪ Auszug § 7 PAngV:

- In Gaststätten und ähnlichen Betrieben, in denen Speisen oder Getränke angeboten werden, sind die Preise in Preisverzeichnissen anzugeben. Die Preisverzeichnisse sind entweder auf den Tischen auszulegen oder jedem Gast vor Entgegennahme der Bestellung und auf Verlangen bei Abrechnung vorzulegen oder gut lesbar anzubringen.
- Neben dem Eingang der Gaststätte ist ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die Preise für die wesentlichen angebotenen Speisen und Getränke ersichtlich sind. Ist der Gaststättenbetrieb Teil eines Handelsbetriebes, so genügt das Anbringen des Preisverzeichnisses am Eingang des Gaststättenteils.
- Die in den Preisverzeichnissen aufgeführten Preise müssen das Bedienungsgeld und sonstige Zuschläge einschließen.

▪ § 8 (1) SächsGastG:

Im Gaststättengewerbe ist es verboten,

1. Spirituosen oder überwiegend spirituosehaltige Lebensmittel aus Automaten zu verkaufen,
2. alkoholische Getränke erkennbar betrunkenen Personen anzubieten und auszuschenken,
3. alkoholische Getränke in einer Art und Weise anzubieten, die darauf gerichtet ist, zu übermäßigem Alkoholkonsum zu verleiten.
4. das Angebot von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
5. das Angebot von alkoholfreien Getränken von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen.

▪ § 8 (2) SächsGastG:

Bei Ausschank alkoholischer Getränke sind auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Erfrischungsgetränk nicht teurer anzubieten als **das preiswerteste alkoholische Getränk**. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke. Die Gemeinde kann für den Ausschank aus Automaten Ausnahmen zulassen.

Allgemeine Hinweise:

- Es dürfen höchstens zwei Spielgeräte im Gastraum vorhanden und müssen vom Wirt oder eines Beschäftigten einsehbar sein. An den Spielautomaten ist der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, einer ladungsfähigen Anschrift sowie Anschrift seiner Hauptniederlassung (des Gewerbetreibenden) sichtbar anzubringen.

- **Theke/Kühlschränke/Kühltruhen:**

- * Sauberkeit der Schankanlage und ein ordnungsgemäß geführtes Schankbuch ist nachzuweisen
- * Sauberkeit sowie ordnungsgemäß/täglich geführte Temperaturlisten je Kühlvorrichtung

- **Sperrzeit:**

Unabhängig von der SperrzeitVO wird auf die Beachtung des § 4 (1) der Polizeiverordnung der Stadt Oederan hingewiesen: „Die Nachtzeit im Stadtgebiet und deren Ortsteilen umfasst die Zeit von 22.00 – 6.00 Uhr. Alle Handlungen während der Nachtzeit, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als den Umständen nach zu stören, sind zu unterlassen.“

- **Fachliche Eignung:**

Die fachliche Eignung muss nachgewiesen werden durch die Teilnahme an einer Unterrichtung der IHK zur Lebensmittelhygiene-Verordnung (E 852/2004). Davon freigestellt sind Absolventen bestimmter Ausbildungsberufe (z.B. Köche), die in den Grundzügen der erforderlichen lebensmittelrechtlichen Vorschriften geprüft worden sind. Die Industrie- und Handelskammer Chemnitz gibt Ihnen hierzu Auskunft (IHK Chemnitz, Straße der Nationen 25, 09111 Chemnitz, Telefon: 0371/69000)

- Bescheinigung über Erstbelehrung des örtlichen Gesundheitsamtes nach dem Infektionsschutzgesetz (nicht älter als drei Monate)

Kontaktdaten: Landratsamt Mittelsachsen, Gesundheitsamt, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg, Telefon: 03731/7990

- Einhaltung der Vorschriften nach Art. 3 der VO (EG) 852/2004

- **Brandschutz:**

Gemäß Sächsischem Nichtraucherschutzgesetz (SächsNSG) gilt in Räumen von Gaststätten grundsätzlich Rauchverbot. Ausnahmen sind nur in den Fällen nach § 3 Nr. 3 SächsNSG zulässig. Verstöße gegen das SächsNSG können mit Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

Auf die Beachtung und Einhaltung der Bestimmungen zum Brandschutz, zu Flucht- und Rettungswegen sowie die für den Betrieb geltenden Vorschriften der Sächsischen Versammlungsstättenverordnung wird besonders hingewiesen.

- **Jugendschutz:**

Nach § 3 Abs. 1 Jugendschutzgesetz (JuSchG) haben Gewerbetreibende die für ihre Betriebseinrichtungen geltenden Vorschriften durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen und die Einhaltung der Bestimmungen des JuSchG zu gewährleisten.

Das Gewerbeamt der Stadtverwaltung Oederan erreichen Sie wie folgt:

Frau Eckert	Tel. 037292/27183	Fax 037292/27187	Mail: eckert.sv@oederan.de
Frau Wadewitz	Tel. 037292/27182	Fax 037292/27187	Mail: wadewitz.sv@oederan.de

Öffnungszeiten: Di., Do. und Fr. 09:00-12:00 Uhr, Di. 12:30-15:00 Uhr, Do. 12:30-18:00 Uhr
Terminvereinbarungen außerhalb der Öffnungszeiten möglich